

9a RV 3/84

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat am 8. August 1984
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. Mai 1983 aufgehoben
und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

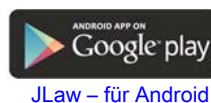
Die Klägerin machte erstmalig im März 1963 einen Anspruch auf Versorgung geltend. Sie trug vor, sie sei in den Jahren 1941 und 1942 als Luftwaffennachrichtenhelferin in Frankreich tätig gewesen. Nach einer Überanstrengung habe sie an heftigen Schmerzen an beiden Händen und Schultern gelitten; sie habe dennoch ihren Dienst als Telefonistin weiter verrichten müssen. Als die Schmerzen schlimmer geworden seien, seien ihr beide Arme bandagiert worden. Eines Tages habe sie, obwohl sie Bestrahlungen erhalten habe, nichts mehr bewegen können. Der Arzt habe Lähmungserscheinungen und Muskelschwund festgestellt und ihr 12 Stellatumanästhesien verordnet. Etwa 2 bis 3 bzw 6 Wochen nach der letzten Stellatumanästhesie habe sie im Nachtdienst einen totalen Nervenzusammenbruch erlitten und danach 10 Tage bewußtlos im Revier gelegen.

Der Antrag der Klägerin auf Beschädigtenversorgung wurde mit Bescheid vom 24. April 1964 abgelehnt.

Nachdem weitere Unterlagen der Klägerin eingegangen waren, überprüfte die Behörde im November 1980 den Anspruch im Zugunstenverfahren. Die Klägerin hatte ua von einem Partisanenüberfall berichtet, bei dem sie verletzt worden sei. Im einzelnen hatte sie geschildert, daß sie in einem Bus gesessen habe, als Handgranaten geworfen worden seien. Infolge der Fahrweise des Busses



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sei sie hochgeschleudert worden, habe einen wahnsinnigen Schmerz im Genick und Kopf gespürt und sei bewußtlos geworden, vorn übergefallen und anschließend unter das Sitzgestänge geschleudert worden, wobei sie mit der Schädeldecke an die Außenwand des Busses gestoßen sei. Sie sei dann in ihr Zimmer gebracht worden und habe dort 4 Tage bewußtlos gelegen.

Mit Bescheid vom 21. September 1981 hat das Versorgungsamt den Erlaß eines Zugunstenbescheides abgelehnt. Klage und Berufung der Klägerin sind erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts -SG- Mainz vom 8. Juni 1982, Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Rheinland-Pfalz vom 31. Mai 1983). Das LSG hat dazu ausgeführt: Die Klägerin habe in diesem Verfahren erstmals behauptet, sie habe bei einem Partisanenüberfall schwere Verletzungen der Wirbelsäule sowie psychische Veränderungen davongetragen. Diese Behauptungen gäben jedoch keine Veranlassung, an der Richtigkeit der Entscheidung des Versorgungsamtes Mainz vom 24. April 1964 zu zweifeln. Daß die Klägerin bei dem Partisanenüberfall im Bus gegen die Außenwand des Busses geschleudert und unter das Sitzgestänge geraten sei, sei nicht festzustellen. Die Bekundungen der Frau A. S. in einer eidesstattlichen Erklärung sagten dazu lediglich, daß bei dem Partisanenüberfall die Klägerin im Bus anwesend gewesen sei und Frau S. am nächsten Tage Prellungen und Abschürfungen bei der Klägerin bemerkt habe und diese darüber hinaus auf sie einen apathischen Eindruck gemacht habe.

Die Klägerin hat die vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassene



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Revision eingelegt. Sie rügt, daß das LSG die tatsächlichen Grundlagen für die anschließende medizinische Beurteilung des Geschehensablaufes verfahrensfehlerhaft nicht vollständig ermittelt habe. Die eidesstattliche Erklärung der Frau S. sei vom Berufungsgericht heruntergespielt worden. Das Gericht sei verpflichtet gewesen, Frau S. als Zeugin über die Einzelheiten des Partisanenüberfalls ergänzend zu vernehmen. Die Zeugin hätte das äußere Erscheinungsbild des Überfalls und dessen äußerliche Einwirkung auf die Klägerin in Übereinstimmung mit dem Vortrag der Klage bekunden können. Darüber hinaus hätte die Zeugin L. O., die ausdrücklich benannt worden sei, darüber gehört werden müssen, daß die Klägerin infolge des Partisanenüberfalls 10 Tage lang bewußtlos gelegen habe. Zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts hätte das Berufungsgericht insbesondere auch die Beweisunterlagen der Neurologischen Universitätsklinik Heidelberg aus dem Jahre 1942 beiziehen müssen. Hieraus hätte sich ergeben, daß die Krankheiten der Klägerin nicht erst in den späteren Jahrzehnten sich aus degenerativen Veränderungen gebildet hätten, sondern als Grundlage eine traumatische Schädigung während der Kriegszeit hätten.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. Mai 1983 aufzuheben;
2. unter gleichzeitiger Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Mainz vom 8. Juni 1982 und des Bescheides des Versorgungsamts Mainz vom 21. September 1981 den Beklagten zu verurteilen, der Klä-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



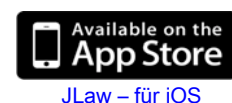
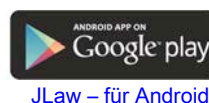
gerin im Wege des Zugunstenverfahrens ab dem gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt Versorgung nach einer schädigungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 vH nach dem Bundesversorgungsgesetz zu gewähren, und zwar für die Schädigungsfolgen Zustand nach Schädel- und Wirbelsäulenfraktur aus dem Jahre 1942, Anfallsleiden, Sehnervenschädigung, die sich in Kopfschmerzen, Eiterausfluß, Anfällen von Schwindel, Gleichgewichtsstörungen, Erbrechen, Schmerzen im Bewegungsapparat, Anfällen und Krämpfen, Sehschwierigkeiten, Fehlen des Geruchs- und Geschmackssinns, Juckreiz, Wetterabhängigkeit, massiven Schlafstörungen, Schwierigkeit bei der Einnahme von Mahlzeiten äußern;
hilfweise,
den Rechtsstreit an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen,
hilfweise,
den Rechtsstreit an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Ein Beweisangebot bezüglich der Frau S. sei in beiden Tatsacheninstanzen von der Klägerin nicht unterbreitet worden. Die Zeugin O. sei nicht Augenzeuge des Partisanenüberfalls ge-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



wesen; ein Beweisangebot, daß eine 10 Tage dauernde Bewußtlosigkeit als Folge des Partisanenüberfalls von der Zeugin beobachtet worden sei, habe ebenfalls nicht vorgelegen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die zulässige Revision der Klägerin führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Die Klägerin hat Tatsachen bezeichnet, die Verfahrensmängel des Berufungsgerichts ergeben (§ 164 Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Das LSG hat den Sachverhalt nicht ausreichend erforscht und nur aus einem unzureichenden Sachverhalt seine Überzeugung gewonnen (§§ 103 und 128 Abs 1 SGG).

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 103 SGG). Dabei ist zu beachten, daß im Zugunstenverfahren die Beweisanforderungen an den Begriff der Unrichtigkeit die gleichen sind, wie diejenigen der anspruchsbegründenden Tatsachen, deren Unrichtigkeit geltend gemacht worden sind (BSGE 45, 1, 7f).

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß der vorliegende



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sachverhalt nach § 44 Abs 1 Sozialgesetzbuch 10 zu beurteilen ist und der Anspruch der Klägerin nach § 1 Abs 1 Bundesversorgungsgesetz eine gesundheitliche Schädigung voraussetzt, die durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes erlitten worden ist. Nach dem vorliegenden Sachverhalt war von entscheidender Bedeutung, ob die Klägerin in Frankreich bei einem Partisanenüberfall auf Grund der Ausweichbewegungen des Busses, in dem die Klägerin mitfuhr, zu Fall gekommen, unter das Sitzgestänge geraten und gegen die Wand des Busses geschleudert worden war. Das LSG meint, das könne nicht festgestellt werden. Ihm lag jedoch eine eidesstattliche Erklärung der Frau S. vor, die offenbar an dieser Busfahrt teilgenommen hatte. Das LSG hätte, worauf die Revision zu Recht hinweist, diese Zeugin zunächst vernehmen müssen. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, daß diese Zeugin bei einer gezielten Befragung weitere Einzelheiten über das Geschehen im Bus während des Partisanenüberfalls hätte angeben können. Diese Aufklärungsmöglichkeit hätte sich unabhängig von einem besonderen Antrag der Klägerin dem LSG aufdrängen müssen.

Wenn sich Verletzungen oder deren Schwere, die die Klägerin während des Partisanenüberfalls angeblich erlitten hat, nicht ausreichend feststellen lassen können, wird das LSG versuchen müssen, Klarheit darüber zu erhalten, ob im Anschluß an diese Busfahrt bei der Klägerin tatsächlich erhebliche Ausfälle eingetreten sind. Dazu könnte die Zeugin O., die bereits eine 10-tägige Bewußtlosigkeit der Klägerin angegeben hat, unter



Umständen nähere Angaben machen, insbesondere ob diese Bewußtlosigkeit unmittelbar auf Verletzungen während des Partisanenüberfalls oder auf wegen dieser Verletzungen erforderlich gewordene Medikamenteneinnahme zurückzuführen sind. In diesem Zusammenhang dürfte auch für eine retrospektive Betrachtung des medizinischen Geschehensablaufs nicht von vornherein anzunehmen sein, daß die Behandlungsunterlagen der Neurologischen Universitätsklinik Heidelberg aus dem Jahre 1942 keinerlei Hinweise auf eine traumatische Einwirkung enthalten könnten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß für differenzialdiagnostische Feststellungen entscheidende Hinweise aus diesen Unterlagen entnommen werden können.

Das Berufungsgericht wird dann entsprechend den Einzelergebnissen der Beweisaufnahme auch zu überprüfen haben, ob die von der Klägerin noch zusätzlich angegebenen Beweise entscheidungserheblich werden können und deshalb erhoben werden müssen.

Das LSG wird auch abschließend über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)